

Allgemeine Auftragsbedingungen für Leistungen in den Bereichen Rechtsberatung, Prozessvertretung sowie für vergleichbare Leistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (nachfolgend „**Munich Re**“ genannt) und ihren Auftragnehmern für Leistungen des Auftragnehmers in den Bereichen der anwaltlichen Beratung und Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren sowie vergleichbaren Leistungen, wenn in einem gesonderten Vertragsdokument zwischen Munich Re und dem Auftragnehmer die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. Ebenso können verbundene Unternehmen der Munich Re im Sinne von § 15 Aktiengesetz die Geltung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen mit dem Auftragnehmer vereinbaren.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen Munich Re und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich das gesonderte Vertragsdokument im Sinne von Ziffer 2.2 und diese Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie etwaige sonstige über das gesonderte Vertragsdokument in das Vertragsverhältnis einbezogene Dokumente. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn Munich Re den Vertrag in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers durchführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für Munich Re demgegenüber nur dann verbindlich, wenn dies zwischen Munich Re und dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Einzelheiten der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden in einem gesonderten Vertragsdokument geregelt. Die Bestimmungen des gesonderten Vertragsdokuments gehen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

2.3 Der Auftragnehmer schuldet die im gesonderten Vertragsdokument bezeichneten Leistungen. Er ist zudem verpflichtet, den Ablauf und die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich in für qualifizierte Dritte nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und die Dokumentation an Munich Re zu übergeben.

2.4 Der Auftragnehmer hat die beauftragten Leistungen bezüglich Qualität und Verantwortung nach höchstem professionellem Standard zu erbringen und die Angelegenheiten wunschgemäß zu bearbeiten.

2.5 Sobald ein bestehender oder potenzieller Interessenskonflikt erkennbar wird, ist Munich Re, soweit rechtlich zulässig, umgehend darüber zu informieren. Munich Re wird ihrerseits jeden potenziellen Interessenskonflikt in fairer Weise prüfen und ist bereit, entsprechende Verzichtserklärungen abzugeben, sofern ihre eigenen Interessen und ihre Beziehungen zum Auftragnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2.6 Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Munich Re qualifizierter Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedienen. Die entsprechenden Verträge mit den Dritten schließt der Auftragnehmer im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab. Munich Re kann Nachweise zur Qualifikation des Dritten verlangen. Munich Re ist berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

2. Erteilung, Umfang und Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind bindend. Die Annahmefrist für Munich Re beträgt 20 Kalendertage nach Eingang des Angebots.

- 2.7 Munich Re kann die Durchführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen durch bestimmte qualifizierte Partner oder Mitarbeiter des Auftragnehmers verlangen. Der Austausch eines Partners oder Mitarbeiters des Auftragnehmers kann von Munich Re bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit verlangt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn im Hinblick auf den Partner oder Mitarbeiter wiederholt Beschwerden auftreten.
- Der Austausch eines Partners oder Mitarbeiters durch den Auftragnehmer ohne Zustimmung von Munich Re ist nur dann zulässig, wenn der eingesetzte Partner oder Mitarbeiter aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen an der Erbringung der vertraglichen Leistungen verhindert und dadurch die termingerechte Durchführung des jeweiligen Vertrags gefährdet ist.
- In jedem Fall ist ein Austausch nur gegen einen Partner oder Mitarbeiter mit gleicher Qualifikation zulässig. Der Auftragnehmer wird Munich Re den Austausch des Partners oder Mitarbeiters rechtzeitig schriftlich ankündigen und dieser den für den Einsatz vorgesehenen neuen Partner oder Mitarbeiter vorstellen. Munich Re kann den Einsatz von Partnern oder Mitarbeitern ablehnen, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- 2.8 Ein Mitarbeiter von Munich Re setzt sich mit dem Auftragnehmer in Verbindung, um einen Rechtsanwalt der Kanzlei auszuwählen, der die jeweilige Angelegenheit hauptverantwortlich bearbeitet („Verantwortlicher Anwalt“). Soweit nicht anders vereinbart, ist dieser Mitarbeiter der Hauptansprechpartner für den Verantwortlichen Anwalt.
- 2.9 Die Verantwortung für das Mandat verbleibt beim Verantwortlichen Anwalt. Er muss sicherstellen, dass Doppelarbeit vermieden wird, insbesondere beim Austausch von Mitarbeitern in laufenden Projekten. Für die Übertragung bzw. Delegation dieser Verantwortung ist die vorherige Zustimmung von Munich Re erforderlich.
- 2.10. Die Arbeit muss so kosteneffizient wie möglich durchgeführt werden. Soweit dies in Anbetracht der von Munich Re geforderten höchsten Qualität der juristischen Leistungen möglich ist, müssen Aufgaben an Teammitglieder mit einem niedrigeren Stundensatz delegiert werden, sofern diese über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, außer es wurde mit dem Hauptansprechpartner etwas anderes vereinbart.
- 2.11 Nicht-juristische Aufgaben, wie Schreibarbeiten, Kopieren, Drucken, Faxen, Heften, Sortieren, Ablage, Übermittlung von Akten an das Gericht oder die Gegenseite und Terminvereinbarungen, sollten von Sekretariatskräften, Sachbearbeitern bzw. Boten durchgeführt werden. Munich Re zahlt keine Gebühren bzw. Honorare, die ihr für derartige Verwaltungs- bzw. Sachbearbeitertätigkeiten in Rechnung gestellt werden.
- 2.12 Munich Re wird dem Auftragnehmer die für die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen erforderliche Unterstützung leisten, insbesondere benötigte Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 2.13 Munich Re übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit etwaiger von ihr vorgelegter Unterlagen oder von ihr gegebener Auskünfte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Munich Re auf etwaige Unstimmigkeiten in den von dieser mitgeteilten Informationen und Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, unverzüglich hinzuweisen.
- 2.14 Munich Re ist jederzeit berechtigt, Leistungsänderungen zu verlangen. Der Auftragnehmer wird die Leistungsänderungen zeitnah zu angemessenen Konditionen umsetzen. Er kann eine Leistungsänderung nur ablehnen, wenn sie für ihn unzumutbar wäre. Lehnt er die Leistungsänderung dementsprechend ab, so hat er dies unter Angabe der Gründe Munich Re unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Soweit sich Änderungswünsche oder Weisungen von Munich Re oder andere von ihr zu vertretende Umstände auf die Vertragsbedingungen auswirken, ins-

besondere zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen, so wird der Auftragnehmer dies Munich Re unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Anpassung der Vergütung sowie der Fertigstellungstermine verständigen. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung, so kann der Auftragnehmer keine Erhöhung der Vergütung bzw. keine Anpassung der Fertigstellungstermine beanspruchen.

- 2.15 Soweit der Auftragnehmer seine Leistungen in den Räumen von Munich Re erbringt, sind die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sich vor seiner Leistungserbringung bei Munich Re über die aktuellen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu erkundigen.

3. Vergütung, Auslagen und Abrechnung

- 3.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen inklusive etwaiger Auslagen (ausgenommen Reisekosten) die mit Munich Re vereinbarte Vergütung.

- 3.2 Angemessene Reisekosten werden dem Auftragnehmer gemäß der Reisekostenrichtlinie für externe Dienstleister von Munich Re in ihrer jeweils gültigen Form erstattet.

- 3.3 Sämtliche Honorare und von Munich Re zu erstattende Kosten verstehen sich zuzüglich deutscher Umsatzsteuer in gesetzlich bestimmter Höhe. Im Falle eines Vertragsverhältnisses mit einem ausländischen Auftragnehmer, wird Munich Re die deutsche Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren an das deutsche Finanzamt abführen. Dem Auftragnehmer wird die Umsatzsteuer demnach nicht ausbezahlt, die Rechnungsstellung hat netto zu erfolgen.

- 3.4 Jede Rechnung gilt gleichzeitig als Bestätigung des Auftragnehmers und des Verantwortlichen Anwalts, dass die darin abgerechneten juristischen Leistungen und Aufwendungen in einer dem Sachverhalt angemessenen Höhe tatsächlich erbracht wurden bzw. entstanden sind. Munich Re erwartet, dass

jede Rechnung des Auftragnehmers vom Verantwortlichen Anwalt geprüft wird und dieser als Ansprechpartner zur Verfügung steht, wenn Rückfragen zur Rechnung bestehen. Die Zeit, die der Verantwortliche Anwalt für die Prüfung der Rechnungen und die Beantwortung diesbezüglicher Fragen aufwendet, darf nicht abgerechnet werden.

- 3.5 Jede Rechnung muss Angaben zu Datum, an dem die Leistung erbracht wurde, Art der erbrachten Leistung, Name des Anwalts, der die Leistung erbracht hat, Zeitaufwand für jede Einzelleistung und Kosten, erhalten. Der Zeitaufwand jedes Rechtsanwalts für die einzelnen Leistungen ist chronologisch aufzulisten. Der Rechnung ist eine Übersicht über die Gesamtkosten für die erbrachten Leistungen, aus der Name und Funktion des Leistungserbringers, der Zeitaufwand in Stunden und der Stundensatz hervorgehen beizufügen, sowie eine detaillierte Aufstellung der zu erstattenden Kosten. Honorare sind in einem Zeittakt von einer zehntel Stunde abzurechnen, wobei jeweils auf das nächste Zehntel auf- bzw. abzurunden ist. Unterschiedliche Tätigkeiten, wie Telefongespräche, Prüfungen, Besprechungen etc., dürfen auch dann nicht zu einem Zeitposten zusammengefasst und „en bloc“ abgerechnet werden, wenn sie inhaltlich zusammengehören.

- 3.6 Die Rechnungsstellung soll monatlich erfolgen, sofern nicht vorab ein anderer Abrechnungszeitraum vereinbart wurde. Vorbehaltlich der Ziffer 3.7 sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

- 3.7 Voraussetzung für die Bezahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt ist jedoch, dass die jeweiligen Kosten ordnungsgemäß abgerechnet sind. Enthält eine Rechnung des Auftragnehmers strittige Einzelpositionen oder sind Rechnungspositionen nicht ausreichend spezifiziert, ist Munich Re berechtigt, die Zahlung der strittigen Positionen bis zur endgültigen Klärung zurückzuhalten. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers wegen von Munich Re nicht beglichener, strittiger, Rechnungspositionen sind ausgeschlossen.

- 3.8 Falls der Auftragnehmer Munich Re in verschiedenen Angelegenheiten vertritt, wird er diese separat abrechnen.
- 3.9 Soweit im Vertrag Milestones vereinbart sind, stellt der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend dem Projektfortschritt nach Erreichung und Abnahme der vereinbarten Milestones in Rechnung. Sind Milestones nicht vereinbart, kann die Vergütung stets erst nach erfolgter Abnahme bzw., wenn die Leistung nicht der Abnahme unterliegt, nach vollständiger ordnungsgemäßer Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden. Erbrachte Drittleistungen und entstandene Auslagen sind zusammen mit der Vergütung abzurechnen, in den Rechnungen separat auszuweisen und die entsprechenden Belege den Rechnungen beizufügen.
- 3.10 Abschlagszahlungen darf der Auftragnehmer nur in Rechnung stellen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abschlagszahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Abnahme bzw. des Nachweises der vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.
- 3.11 Zahlungen von Munich Re an den Auftragnehmer beinhalten keine Anerkennung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung als vertragsgemäß.
- 4. Rechtseinräumung an für Munich Re erstellten Arbeitsergebnissen**
- 4.1 Munich Re erhält vom Auftragnehmer im Zeitpunkt der Entstehung unwiderruflich das ausschließliche Recht, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, insbesondere gefertigte Gutachten sowie Schriftsätze, Dokumentationen, Berichte, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen sowie an für Munich Re erstellten Datenbanken und Datenbankwerken – sämtliche vorstehend bezeichneten Gegenstände nachfolgend kurz „Arbeitsergebnisse“ genannt – jeweils in allen ihren Zwischen- und Endstufen, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form, für alle Nutzungsarten unter Einschluss von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannter Nutzungsarten zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 4.2 Zu diesem Zweck überträgt der Auftragnehmer Munich Re jeweils im Zeitpunkt der Entstehung das ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht nur:
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen,
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
 - das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse in Datenbanken, Datenbanken und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, öffentlich zugänglich zu machen und bei Abruf zu übertragen,
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen,
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern die Arbeitsergebnisse auch zur Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen für Dritte einzusetzen.
- 4.3 Munich Re ist nicht zur Ausübung der ihr vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet.
- 4.4 Munich Re ist berechtigt, die ihr gemäß vorstehenden Absätzen zustehenden Rechte ohne Einholung weiterer Zustimmungen von Seiten des Auftragnehmers ganz oder teilweise auf mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zeitweilig oder dauerhaft

zu übertragen oder anderen zeitweilig oder dauerhaft entsprechende Nutzungsrechte hieran einzuräumen. Munich Re ist ferner insbesondere berechtigt, ohne weitere Zustimmung seitens des Auftragnehmers in ihrem Namen zu ihrer ausschließlichen Verfügungs- beziehungsweise Schutzrechte des geistigen Eigentums (namentlich Marken, Werk- titel, Datenbanken) inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt anzumelden.

- 4.5 Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen in körperlicher oder unkörperlicher Form unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer oder unter Nennung des Auftragnehmers in Verkaufsprospekten, Werbematerialien, Internetseiten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien oder die Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte, die nicht mit Munich Re im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer oder unter Nennung des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

5. Rechtseinräumung bei vorbestehenden Materialien

- 5.1 An vom Auftragnehmer gelieferten bzw. in die Arbeitsergebnisse im Sinne der Ziffer 4.1 eingebrachten sonstigen Materialien, Unterlagen und Dokumenten, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden und die nicht individuell für Munich Re erstellt wurden (nachfolgend kurz „Vorbestehende Materialien“ genannt), räumt der Auftragnehmer Munich Re im Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Einbindung dieser Vorbestehenden Materialien in ein Arbeitsergebnis ein einfaches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches und gemäß 4.5 an Dritte zeitweilig oder dauerhaft übertragbares Nutzungsrecht jeweils in allen ihren Zwischen- und Endstufen ein. Die Ziffern 4.1 bis 4.4 finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.2 Bilden Vorbestehende Materialien lediglich den gestalterischen Rahmen für vom Auftragnehmer individuell erstellte Arbeitsergebnisse (z. B. ein vom Auftragnehmer allgemein verwendetes Dokumenten-Template wird zur Erstellung

eines individuellen Konzepts oder Reports verwendet), so handelt es sich bei einem so kombinierten Werk insgesamt um ein Arbeitsergebnis im Sinne der Ziffern 4.1 bis 4.5, auf das deren Bestimmungen unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung finden. Der Auftragnehmer bleibt allerdings berechtigt, die Vorbestehenden Materialien als solche auch zu anderen Zwecken frei zu nutzen.

- 5.3 Zur Verwendung kommende Vorbestehende Materialien sind in im gesonderten Vertragsdokument aufzuführen.

- 5.4 Die mit Munich Re im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind neben dieser in gleicher Weise zur Nutzung berechtigt.

6. Datenbanken

Bei vom Auftragnehmer für Munich Re gegebenenfalls erstellten Datenbanken gilt Munich Re unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG.

7. Eigentum

Das Eigentum an allen vom Auftragnehmer für Munich Re erstellten verkörperten Arbeitsergebnissen geht jeweils im Zeitpunkt der Entstehung ohne Vorbehalt auf Munich Re über. Diese Gegenstände sind jederzeit auf Verlangen an Munich Re herauszugeben. Bei Arbeitsergebnissen und Unterlagen, die auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, gilt dies auch für die Munich Re ausgehändigten Datenträger. Der Auftragnehmer und Munich Re vereinbaren jeweils, in welcher Form elektronisch gespeicherte Arbeitsergebnisse und Unterlagen Munich Re ausgehündigt werden.

8. Garantien, Rechtsmängel

- 8.1 Der Auftragnehmer garantiert, Inhaber aller gemäß Ziffern 4. bis 7. übertragenen bzw. eingeräumten Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte zu sein. Er garantiert, dass er berechtigt ist, diese Rechte auf Munich Re im vorgenannten

Umfang zu übertragen. Er garantiert des Weiteren, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechten sind, die eine vertragsmäßige Nutzung behindern oder ausschließen würden.

8.2 Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicher, dass die vertragsgegenständliche Nutzung nicht durch Rechte eventueller Urheber oder durch sonstige Rechte der Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen beeinträchtigt wird und dass er berechtigt ist, die Rechte solcher Dritter im vorgenannten Umfang an Munich Re zu übertragen.

8.3 Wird Munich Re von einem Dritten wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen oder Verletzung von sonstigen gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Munich Re unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Munich Re die weitere vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen.

8.4 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Munich Re aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Munich Re wird sich hinsichtlich der rechtlichen Verteidigung mit dem Auftragnehmer abstimmen.

8.5 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

9. Dienstvertragliche Leistungen

9.1 Bei dienstvertraglichen Leistungen übergibt der Auftragnehmer die Arbeitsergebnisse an Munich Re, verbunden mit der schriftlichen Erklärung, dass die Arbeiten vollendet sind, und bietet deren gemeinsame Besprechung an. In einem vereinbarten Festpreis ist diese Präsentation und Besprechung jeweils enthalten.

9.2 Hinsichtlich Leistungen des Auftragnehmers, die den Anforderungen von

Munich Re gemäß Ziffer 2.4 nicht genügen, hat Munich Re das Recht auf kostenlose Nacherfüllung durch den Auftragnehmer. Nach den gesetzlichen Bestimmungen daneben bestehende Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Fristen und Termine

10.1 Wenn der Auftragnehmer vereinbarte Liefertermine oder Ausführungsfristen nicht einhält und er dies zu vertreten hat, kommt er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs stehen Munich Re die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Bei Vorliegen von höherer Gewalt oder eines vorübergehenden, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Leistungshindernisses verlängern sich vereinbarte Fristen hingegen angemessen. Der Auftragnehmer wird Munich Re in diesen Fällen unverzüglich schriftlich unterrichten und dabei auch die voraussichtlich zu erwartende Dauer der Verzögerung angeben.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1 Vertragliche Haftungsbeschränkungen können im Rahmen des konkreten Mandats unter Beachtung der Formerfordernisse des RVG vereinbart werden.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhält, nur zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Munich Re zu verwenden. Er verpflichtet sich außerdem, alle Informationen, die ihm im Rahmen des Vertrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Abschluss, Gegenstand und Inhalt des Vertrags geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die unmittelbar im Rahmen der Durchführung des Vertrags mitwirken, darf der Auftragnehmer Informationen nur

so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherzustellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

12.2 Dem Auftragnehmer ist es weder vor noch nach Beendigung des Vertrags gestattet, das ihm während der Durchführung des Vertrags von Munich Re übermittelte Know-how für sich oder Dritte zu verwerten.

12.3 Nach Beendigung des Vertrags sind sämtliche schriftlichen Unterlagen und sonstigen Datenträger, die Know-how im Sinne der Ziffern 12.1 und 12.2 enthalten, an Munich Re zurückzugeben. Dies ist Munich Re auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

12.4 Von der Geheimhaltungspflicht der Ziffer 12.1 ausgenommen sind Informationen, die

- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden,
- die sich bereits vor der Offenlegung nachweislich im Besitz des Auftragnehmers befinden,
- die durch den Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurden oder
- die von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.

12.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit und Datenschutz nach den Anforderungen der EU Datenschutzgrundverordnung zu verpflichten und dies Munich Re auf Anfrage nachzuweisen.

Die Parteien prüfen – gegebenenfalls unter Einschaltung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – vor Aufnahme der Leistungen, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Munich Re teilt dem

Auftragnehmer mit, ob bei der beauftragten Tätigkeit gegebenenfalls personenbezogene Daten betroffen sein können und welchen Schutzgrad diese Daten erfordern. Die Parteien werden vor Beginn der betreffenden Leistung, soweit das von Munich Re als erforderlich angesehen wird, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung („AV“) nebst technisch-organisatorischer Datensicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Ergeben sich nachträglich veränderte Anforderungen, werden die Parteien die AV den geänderten Anforderungen rechtskonform anpassen.

12.6 Soweit der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen Zugriff auf die EDV-Systeme von Munich Re haben oder einen Zugangsausweis zu den Geschäftsgebäuden von Munich Re erhalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Aufnahme seiner Tätigkeit die „Verpflichtungserklärung Externer für die Tätigkeit bei Munich Re“ zu unterzeichnen und sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit diese Erklärung unterzeichnen. Ein entsprechendes Formular wird von Munich Re zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer wird Munich Re die entsprechend unterzeichneten Formulare unverzüglich vorlegen. Ein Einsatz von Personen, die die vorgenannte Erklärung nicht unterzeichnet haben, ist unzulässig. Der Auftragnehmer erkennt die in der „Verpflichtungserklärung für die Tätigkeit bei Munich Re“ enthaltenen Bestimmungen als auch für sich verbindlich an.

13. Herausgabe von Materialien

Der Auftragnehmer wird auf Anforderung von Munich Re alle Unterlagen, Materialien und Hilfsmittel (insbesondere auch Datenträger), die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des gesonderten Vertragsdokuments erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien an Munich Re herausgeben. Auf Anforderung von Munich Re ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihm von Munich Re überlassenen Daten bzw. sonst digitalisierten Inhalte und Materialien bzw.

Computerprogramme dauerhaft zu löschen, soweit dies mit vernünftigem Aufwand möglich ist. Zu einer Löschung oder Herausgabe ist der Auftragnehmer jedoch nicht verpflichtet, soweit er gesetzlich verpflichtet ist, die Unterlagen und/oder deren Kopien aufzubewahren.

14. Kündigung

14.1 Sofern im gesonderten Vertragsdokument zwischen dem Auftragnehmer und Munich Re nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag von Munich Re jederzeit fristlos gekündigt werden.

14.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15. Regelungen bezüglich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

15.1 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter nur zur Erfüllung seiner jeweiligen Leistungspflichten einsetzen. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt.

15.2 Sollte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer die Möglichkeit bestehen, dass das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung, kurz Arbeitnehmerüberlassungsgesetz („AÜG“) zur Anwendung kommt, hat der Auftragnehmer Munich Re hierüber unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zu ergreifen, um den gesetzlichen Vorgaben des AÜG gerecht zu werden.

15.3 Munich Re achtet darauf, dass keine in ihrer Sphäre liegende Maßnahmen getroffen werden, die zu einer Anwendung des AÜG führen könnten

15.4 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Munich Re im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers keine rechtlichen Nachteile auf Grund von Bestimmun-

gen des AÜG oder wegen des Einsatzes von selbständigen Mitarbeitern des Auftragnehmers erleidet.

15.5 Falls Munich Re durch einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das AÜG oder durch den Einsatz von selbständigen Mitarbeitern arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Kosten entstehen, wird der Auftragnehmer Munich Re hiervon unverzüglich freistellen. Von dieser Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers sind auch alle Kosten erfasst, welche Munich Re aufwenden muss, um sich gegen eine Inanspruchnahme Dritter wegen etwaiger arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich in angemessener Weise zu verteidigen.

16. Pflichten des Auftragnehmers bei Vertragsbeendigung

16.1 Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit Munich Re zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses zusammenarbeiten.

16.2 Soweit Munich Re in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer Leistungen anfordert, zu deren Erbringung er vertraglich nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer diese Leistungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen angemessene und marktübliche Vergütung erbringen.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

17.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Munich Re anerkannt sind.

17.2 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Anspruch des Auftragnehmers, auf den er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

18. Corporate Responsibility

Munich Re ist Mitglied in der UN-Initiative Global Compact. Damit verpflichtet sich Munich Re, Menschenrechte zu schützen, Zwangs- und Kinderarbeit zu verhindern, den Umweltschutz zu fördern und gegen Korruption vorzugehen. Dementsprechend erwartet Munich Re als Voraussetzung für eine Zusammenarbeit, dass auch ihre Geschäftspartner die Prinzipien des UN Global Compact beachten. Bei Verstößen gegen diese Prinzipien behält sich Munich Re das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vor.

19. Sonstiges

- 19.1 Der Auftragnehmer darf Munich Re auch nach Vertragsbeendigung nur mit deren vorheriger schriftlicher, jederzeit widerruflicher Zustimmung als Referenzkunden angeben oder diese sonst im Rahmen von Veröffentlichungen oder Werbemaßnahmen benennen. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Logos von Munich Re.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen des gesonderten Vertragsdokuments sowie dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht der Vertragsparteien auf diese Schriftform.
- 19.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen Munich Re und dem Auftragnehmer, die Durchführung der vereinbarten Leistungen und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 19.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.